



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG.: 1 A 141/11**  
(VG: 4 K 2586/06)

Niedergelegt in unvollständiger Fassung  
auf der Geschäftsstelle am 12.07.2011

gez. Schelske  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes! **Urteil**

#### In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Traub sowie den ehrenamtlichen Richter Fehlberg und die ehrenamtliche Richterin Prott aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 2011 für Recht erkannt:

**Unter entsprechender Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen - 4. Kammer - vom 08.10.2007 sowie des Bescheids des Stadtamts Bremen vom 30. 09.2004 i. d. F. des Widerspruchsbescheids des Senator für Inneres und Sport vom 25.08.2006 wird die Beklagte verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.**

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht sowie die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, soweit das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Gegenstand hatte, tragen jeweils der Kläger zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Den Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrags abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### T a t b e s t a n d

Der Kläger erstrebt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er wurde am X.X.1990 in Bremen geboren. Er hat in Bremen die Hauptschule und ab dem 30.08.2007 die Berufsschule für Metalltechnik besucht. Einen Schulabschluss hat er nicht erlangt. Seit August 2009 ist der Kläger als Reinigungskraft vollzeit beschäftigt. Sein Arbeitsentgelt beträgt zur Zeit 1.200,00 Euro brutto / 909,42 Euro netto im Monat.

Der Kläger ist in der Vergangenheit wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Das Jugendschöffengericht Bremen verurteilte ihn mit Urteil vom 09.04.2008 wegen verschiedener im Laufe des Jahres 2007 begangener bzw. versuchter Diebstähle zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, deren Vollziehung zur Bewährung ausgesetzt wurde (AG Bremen, 105 Ls 407 Js 66189/07). In dem Urteil wird darauf hingewiesen, dass gegen den Kläger bereits zuvor in den Jahren 2006 und 2007 verschiedene jugendgerichtliche Verfahren wegen Diebstahls und Betrugs eingeleitet worden waren und er deswegen u. a. am 09.07.2007 zu einem einwöchigem Jugendarrest verurteilt worden war.

Das Jugendschöffengericht Bremen verurteilte den Kläger weiterhin mit Urteil vom 31.08.2009 zu einem Jugendarrest von 19 Tagen wegen dreier im April/Mai 2008 begangener Diebstähle (AG Bremen, 103 Ls 423 Js 22626/08).

Ein wegen des unerlaubten Besitzes von drei Ampullen Testosteron eingeleitetes Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz wurde am 26.11.2010 im Hinblick auf das Urteil vom 31.08.2009 gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt (Staatsanwaltschaft Bremen, 407 Js 36028/10).

Die Eltern des Klägers, der am X.X.1962 in Ückavak / Türkei geborene A. und die am X.X.1961 in Savur / Türkei geborene B., gehören der arabischen Minderheit in der Türkei an. Sie reisten am 20.07.1988 mit einem gültigen türkischen Reisepass über den Flughafen A-Stadt nach Deutschland ein. Die Eltern stellten bei der Grenzschutzbehörde einen Asylantrag, den sie damit begründeten, die Türkei wegen der Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Militär und der kurdischen Bevölkerung, von denen sie selbst betroffen gewesen seien, verlassen zu haben. Der Asylantrag wurde als offenkundig unbegründet abgelehnt, nachdem die Eltern untergetaucht waren.

Ende September 1988 stellten die Eltern im Landkreis B-Stadt erneut einen Asylantrag, diesmal mit der Behauptung, es handele sich bei ihnen um im Libanon lebende Kurden mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Ihre Identität gaben sie mit AA. und BA an. Nachdem die Erstantragstellung aufgedeckt worden war, tauchten die Eltern erneut unter.

Am 26.02.1990 stellten die Eltern in Bremen einen Asylantrag, in dem sie wiederum angaben, aus dem Libanon zu stammen und ungeklärter Staatsangehörigkeit zu sein. Ihre Identität gaben sie mit AB und BB an. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 21.09.1990 als offensichtlich unbegründet ab, weil die Eltern im Asylverfahren nicht mitgewirkt hatten.

Der Aufenthalt der Eltern, des Klägers sowie vier weiterer in Bremen geborener Geschwister des Klägers (C., geboren am X.X.1991; D., geboren am X.X.1992; E., geboren am X.X.1993 und F., geboren am X.X.1996) wurde im Folgenden im Hinblick auf ihre ungeklärte Staatsangehörigkeit geduldet.

Am 07.10.1997 erteilte die Ausländerbehörde Bremen den Familienmitgliedern eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis, die am 29.09.1999 bis zum 28.09.2001 verlängert wurde.

Mit Verfügungen vom 29.09.2004 (betreffend die Eltern) bzw. vom 30.09.2004 (betreffend den Kläger und seine vier Geschwister) nahm die Ausländerbehörde Bremen die am 07.10.1997 und am 29.09.1999 erteilten Aufenthaltsbefugnisse zurück, lehnte die - rechtzeitig beantragte - Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse ab und drohte die Abschiebung in die Türkei an. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass kriminalpolizeiliche Ermittlungen, in deren Rahmen auch Personenstandsunterlagen aus der Türkei beigezogen worden seien, ergeben hätten, dass es sich bei den Familienmitgliedern in Wahrheit um türkische Staatsangehörige handele.

Insoweit hatte die Staatsanwaltschaft Bremen am 26.01.2004 Anklage gegen die Eltern des Klägers wegen Verstoß gegen das Ausländergesetz (unrichtige Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels) erhoben; das Strafverfahren wurde am 09.01.2007 vom Amtsgericht Bremen nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

Die Familie legte gegen die Verfügungen vom 29.09.2004 bzw. 30.09.2004 Widerspruch ein, mit dem sie u. a. geltend machte, dass der Vater des Klägers wegen einer schweren Herzerkrankung nicht reisefähig sei.

Der Senator für Inneres und Sport wies diese Widersprüche, nachdem zum Gesundheitszustand des Vaters sowie zu seiner Behandlungsmöglichkeit in der Türkei Stellungnahmen des Gesundheitsamts Bremen sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingeholt worden waren, mit Widerspruchsbescheiden vom 25.08.2006 als unbegründet zurück. Dagegen hat die Familie rechtzeitig Klage erhoben.

Mit Gerichtsbescheid vom 23.03.2007 hat das Verwaltungsgerichts Bremen - 4. Kammer - die gegen den Kläger und seine vier Geschwister ergangenen Bescheide, soweit diese die Rücknahme der in der Vergangenheit erteilten Aufenthaltsbefugnisse zum Gegenstand hatten, aufgehoben. Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 04.11.2008 den Antrag der Beklagten, gegen diesen Gerichtsbescheid die Berufung zuzulassen abgelehnt.

Mit Urteil vom 08.10.2007 hat das Verwaltungsgericht die Klagen abgewiesen betreffend die Rücknahme der den Eltern in der Vergangenheit erteilten Aufenthaltsbefugnisse, die Verlängerung hilfsweise Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, die Abschiebungsandrohungen und die Namensführung des Klägers sowie seiner vier Geschwister in den von der Beklagten ausgestellten Urkunden. Die Rücknahme der den Eltern erteilten Aufenthaltsbefugnisse sei nicht zu beanstanden, weil diese nur aufgrund unzutreffender Angaben über die Identität erlangt worden seien. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen seien nicht gegeben. Die Herzerkrankung des Vaters stelle kein Ausreisehindernis dar. Von einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Verwurzelung (§ 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK) könne bei den Kindern - noch - nicht ausgegangen werden. Auch seien die Voraussetzungen der Altfallregelungen der § 104a, 104b AufenthG nicht erfüllt. Schließlich sei die Beklagte auch berechtigt, den Kläger und seine vier Geschwister in den von ihr ausgestellten Urkunden mit ihrem türkischen Namen zu führen. Die Eintragungen im Geburtenbuch seien insoweit mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 10.09.2004 geändert worden.

Die Familie hat rechtzeitig beantragt, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen, und zwar soweit darin die Klage auf Verlängerung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse abgewiesen worden ist. Die Berufung ist im Rahmen der zuvor gewährten Fristverlängerung begründet worden.

Die für den 11.01.2008 vorgesehene Abschiebung der Familie in die Türkei wurde nicht durchgeführt, um dem Kläger und seiner Schwester C. wegen des bevorstehenden Schulabschlusses die Beendigung des laufenden Schuljahres zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 12.11.2008 hat das Oberverwaltungsgericht die Berufung der Kläger zugelassen.

In der mündlichen Verhandlung vom 28.06.2011 hat das Oberverwaltungsgericht die Verfahren der einzelnen Familienmitglieder getrennt.

Die Beklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung bereit erklärt, den Schwestern C. (ab dem 12.08.2009 mit Rücksicht auf ein inzwischen geborenes Kind), D. (ab dem 01.10.2010 mit Rücksicht auf den Schulbesuch) und F. (ab dem 01.07.2011 mit Rücksicht auf den Schulbesuch) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG bzw. 8 EMRK zu erteilen. Sie hat sich weiter bereit erklärt, der Mutter des Klägers (ab dem 06.11.2008 mit Rücksicht auf das amtsärztliche Gutachten vom selben Tag) eine Aufenthaltsbefugnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen Reiseunfähigkeit zu erteilen.

Das Oberverwaltungsgericht hatte das Verfahren des Bruders E. des Klägers wegen eines laufenden Strafverfahrens ausgesetzt.

Hinsichtlich des Vaters des Klägers hat es die Beklagte mit Urteil vom 28.06.2011 verpflichtet, dessen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm ebenfalls ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zustehe. Bei den von ihm begangenen Straftaten handele es sich um Jugenddelikte. Er stehe inzwischen in einem festen Arbeitsverhältnis und sei hier verwurzelt. Zur Türkei habe er keinerlei Beziehungen.

Der Kläger beantragt,  
die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen vom 08.10.2007 zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG hilfsweise § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen bzw. den Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 08.10.2007 an das Verwaltungsgericht zurück zu verweisen.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, dass aufgrund der vom Kläger begangenen Straftaten nicht von einer günstigen Integrationsprognose ausgegangen werden könne. Abgesehen davon könne der Kläger auch keinen erfolgreichen Schulabschluss vorweisen.

Der Aufenthalt des Klägers wie der seiner Familienangehörigen war seit dem Ergehen der Bescheide vom 29.09.2004 bzw. 30.09.2004 geduldet. Das Verwaltungsgericht Bremen - 4. Kammer - lehnte es mit Beschluss vom 14.11.2006 ab, die sofortige Vollziehung der Bescheide auszusetzen. Das Oberverwaltungsgericht wies die dagegen gerichtete Beschwerde mit Beschluss vom 22.12.2006 zurück, weil diese nicht innerhalb der Beschwerdefrist begründet worden war. Mit Beschluss vom 01.12.2010 hat das Oberverwaltungsgericht unter Abänderung seines vorangegangenen Beschlusses die aufschiebende Wirkung der Klagen des Klägers sowie seiner Geschwister hinsichtlich der Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wiederhergestellt.

Dem Gericht haben die Ausländerakten des Klägers, seiner Eltern sowie seiner Geschwister vorgelegen. Dem Gericht haben weiter vorgelegen die Strafakten Amtsgericht Bremen 105 Ls 407 Js 66189/07, Amtsgericht Bremen 103 Ls 423 Js 22626/08 sowie Staatsanwaltschaft Bremen 407 Js 36028/10. Der Inhalt der Akten war, soweit in dieser Entscheidung verwertet, Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet.

Zwar kann der Kläger nicht verlangen, dass ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wird (I.). Er hat aber einen Anspruch darauf, dass sein Begehren, ihm gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK wegen Verwurzelung eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, rechtsfehlerfrei von der Beklagten beschieden wird. Die Rechtssache ist insoweit noch nicht spruchreif, weil der Kläger bislang noch keinen gültigen türkischen Reisepass vorgelegt hat (II.).

#### **I.**

Auf § 25 Abs. 3 AufenthG kann der Kläger sein Begehren nicht stützen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Der Anwendungsbereich des § 25 Abs. 3 AufenthG ist damit auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse beschränkt. Das gilt auch für das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG, auf das in der Regelung Bezug genommen wird. § 60 Abs. 5 AufenthG stimmt wörtlich mit der Vorgängerregelung in § 53 Abs. 4 AufenthG überein. Für diese Regelung hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der dortige Verweis auf die EMRK nur solche Abschiebungshindernisse erfasst, die in Gefahren begründet liegen, die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (U. v. 11.11.1997 - 9 C 13.96 - BVerwGE 105, 322 <324>; U. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 - BVerwGE 105, 383 <385>). Gründe, die trotz der unveränderten Übernahme der Regelung in das Aufenthaltsgesetz ein anderes Verständnis der Vorschriften nahelegen könnten, sind nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, B. v. 23.08.2006 - 1 B 60/06 - DM. 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 19; OEufach0000000041, B. v. 22.11.2008 - 1 A 448/08 n. v.).

Der Kläger macht kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend. Er beruft sich vielmehr auf ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, nämlich seine Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse. Für dieses Begehren scheidet § 25 Abs. 3 AufenthG als Grundlage aus.

## II.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK wegen Verwurzelung. Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (Satz 1). Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (Satz 2). Die Aufenthaltserlaubnis darf allerdings nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht (Satz 3 und 4).

### 1.

Der Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG steht nicht entgegen, dass das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 01.12.2010 unter Abänderung der vorangegangenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Bremen vom 14.11.2006 und des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 22.12.2006 die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der Versagung des Aufenthaltstitels angeordnet und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wiederhergestellt hat. Seitdem ist der Kläger nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG); die Beklagte ist nach der Rechtsprechung des Senats verpflichtet, dem Kläger eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG auszustellen (OVG Bremen, B. v. 17.09.2010, 1 B 140/10 - InfAuslR 2011, 11, 14 <17/18>). Bis zu diesem Zeitpunkt bestand, nachdem der Verlängerungsantrag mit Bescheid vom 30.09.2004 abgelehnt worden war, eine sofortige Ausreisepflicht des Klägers. Sein Aufenthalt war in dieser Zeit lediglich geduldet.

Die verfahrensrechtliche Besserstellung, die durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 01.12.2010 eingetreten ist, hat nicht dazu geführt, dass der Kläger aus dem Anwendungsbereich des § 25 Abs. 5 AufenthG herausgefallen wäre. Die Vorschrift ist nämlich auch dann - entsprechend - anzuwenden, wenn das Gericht die sofortige Vollziehung eines Ablehnungsbescheids im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO ausgesetzt hat. Der dadurch bewirkte verfahrensrechtliche Status lässt den materiell-rechtlichen Maßstab, nach dem das Aufenthaltserlaubnisbegehren sich beurteilt, unberührt. Nur auf diese Weise lassen sich sinnwidrige Ergebnisse vermeiden (zur Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG vgl. B. d. Senats v. 22.11.2010 - 1 B 154/10 - juris, Rn 61; zur vergleichbaren Problematik nach § 104a AufenthG jetzt auch BVerwG, U. v. 11.01.2011 - 1 C 22/09 - InfAuslR 2011, 240 <242>).

### 2.

Die unzutreffenden Angaben über die Identität und die Staatsangehörigkeit, durch die die Eltern des Klägers für sich und ihre minderjährigen Kinder in der Vergangenheit eine Duldung sowie ein befristetes Aufenthaltsrecht erlangten (Bescheide vom 07.10.1997 und vom 29.09.1999), stehen bezüglich des Klägers ebenfalls nicht der Anwendung von § 25 AufenthG entgegen. Die Staatsangehörigkeit der Familie ist inzwischen seit längerem geklärt. Das türkische Generalkonsulat hat sich am 17.07.2007 bereit erklärt, Passersatzpapiere auszustellen. Der Kläger, der zum Zeitpunkt der Täuschungshandlungen seiner Eltern minderjährig war, dem also in seiner Person eine Täuschung der deutschen Behörden nicht vorgehalten werden kann, beruft sich im vorliegenden Verfahren überdies auf eigene, von den Eltern unabhängige Aufenthaltsgründe. Der Ausschlussstatbestand des § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG ist deshalb nicht gegeben.

### 3.

Schließlich ist dem Kläger die Berufung auf § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK nicht deshalb verwehrt, weil er - legt man die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Integrationsprognose nach § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zugrunde - die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift nicht erfüllt. § 104a Abs. 2 AufenthG enthält eine Altfallregelung für volljährige ledige Kinder geduldeter Ausländer, die sich am 01.07.2007 mindestens 8 bzw. 6 Jahre

im Bundesgebiet aufgehalten haben. Der Kläger, der am X.X.2008 volljährig geworden ist, fällt in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

Eine positive Integrationsprognose scheidet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in aller Regel aus, wenn die Verurteilung zu einer Strafe doppelt so hoch ist wie die Tagessatz-Grenze in § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG (BVerwG, U. v. 27.01.2009 - 1 C 40/07 - BVerwGE 133, 72 <80>; dazu kritisch OVG Bremen, B. v. 22.11.2010 - 1 B 154/10 - juris, Rn 50). Diese Tagessatz-Grenze überschreitet der Kläger, der durch Urteil des Jugendschöffengerichts Bremen vom 09.04.2008 zu einer Jugendstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt worden ist, deutlich.

Aus der Existenz von Bleiberechts- und Altfallregelungen ergibt sich jedoch keine Sperrwirkung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK (BVerwG, U. v. 27.01.2009 - a. a. O. - <81>; OEufach0000000041, B. v. 22.11.2010 - 1 B 383/09 - juris, Rn 11; VGH Mannheim, U. v. 13.12.2010 - 11 S 2359/10 - DVBl 2011, 370 <371>). Die genannten Regelungen befreien die Verwaltung und die Gerichte insbesondere nicht von der Verpflichtung, die sich aus dem Völkervertragsrecht - hier Art. 8 EMRK - ergebenden Bindungen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, B. v. 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04 - BVerfGE 111, 307 <329>).

#### 4.

Im Falle des Klägers besteht nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK wegen Verwurzelung ein Ausreisehindernis. Eine behördlich veranlasste Aufenthaltsbeendigung würde unverhältnismäßig in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens eingreifen. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erfüllt.

**(1)** Das Recht auf Achtung des Privatlebens in Art. 8 Abs. 1 EMRK gibt einem Ausländer nach ständiger Spruchpraxis des EGMR keinen Anspruch darauf, sich einen Aufenthaltsort in einem Konventionsstaat frei zu wählen. Vielmehr ist den Konventionsstaaten grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Einwanderung in ihr Hoheitsgebiet zulassen wollen. Die Vertragsstaaten haben nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht, über Einreise, den Aufenthalt und die Aufenthaltsbeendigung fremder Staatsangehöriger zu entscheiden (vgl. EGMR, U. v. 16.09.2004 - 11103/03 - (Ghiban), NVwZ 2005, 1046; U. v. 07.10.2004 - 33743/03 - (Dragan), NVwZ 2005, 1043 <1045>).

Allerdings kann einem Ausländer bei fortschreitender Aufenthaltsdauer aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens eine von dem Vertragsstaat zu beachtende Rechtsposition zuwachsen. Dieses Recht umfasst die Summe der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für die Persönlichkeit eines jeden Menschen konstitutiv sind (EGMR, U. v. 09.10.2003 - 48321/99 <Slivenko>, EuGRZ 2006, 560 <561>) und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, B. v. 10.05.2007 - 2 BvR 304/07 - BVerfGK 11, 153 <159> und B. v. 21.02.2011 - 2 BvR 1392/10 - InfAuslR 2011, 235 <236>; BVerwG, U. v. 27.01.2009, a. a. O., <82>). Eine Aufenthaltsbeendigung kann in diesem Fall einen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK darstellen, der sich daran messen lassen muss, ob es sich um eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme handelt, die durch dringende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist und mit Blick auf das verfolgte Ziel auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist (BVerfG, B. v. 10.05.2007, a. a. O. <160>; B. v. 21.02.2011, a. a. O., <236>).

Eine solche Schrankenprüfung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK ist insbesondere dann geboten, wenn der Ausländer in dem Vertragsstaat geboren und aufgewachsen ist, d. h. die für seine Persönlichkeit maßgebliche Prägung in diesem Staat erfahren hat. Zwar vermittelt Art. 8 EMRK keiner Kategorie von Ausländern - auch nicht jenen, die im Gastland geboren wurden - einen absoluten Schutz vor einer Aufenthaltsbeendigung. Die Vorschrift verlangt aber, dass die besondere Situation von Ausländern, die den größten Teil oder ihre gesamte Kindheit im Gastland verbracht haben, berücksichtigt wird (EGMR, U. v. 23.06.2008 - 1638/03 - (Maslov II), InfAuslR 2008, 333 <334>). Das Interesse an der Aufrechterhaltung der faktisch gewachsenen und von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten persönlichen Bindungen ist in diesen Fällen mit den öffentlichen Interessen an einer Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und einer Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwägen. Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind dabei u. a. (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2009, a. a. O., <83/84>): Die Dauer des Aufenthalts

im Bundesgebiet, der Stand der gesellschaftlichen und sozialen Integration (Sprachkenntnisse, Schule/Beruf), das strafrechtlich relevante Verhalten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Darüber hinaus ist in die Prüfung einzubeziehen, wie die Schwierigkeiten zu bewerten sind, auf die dieser bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat treffen würde. Je stärker danach das Ausmaß der Verwurzelung bzw. je nachteiliger die für den Ausländer mit einer Aufenthaltsbeendigung verbundenen Folgen sind, desto schwerer müssen die öffentlichen Interessen wiegen, die die Aufenthaltsbeendigung rechtfertigen.

Eine solche Abwägung ist auch dann erforderlich, wenn der Aufenthalt des hier geborenen und aufgewachsenen Ausländers in der Vergangenheit überwiegend oder vollständig geduldet war. Zwar kann der aufenthaltsrechtliche Status, den der Ausländer bislang besessen hat, durchaus ein Kriterium sein, das für die Ermittlung des Ausmaßes der Verwurzelung von Relevanz ist. So kann ein lediglich geduldeter Aufenthalt dazu führen, dass die Schutzwürdigkeit des Interesses an den Fortbestand des Aufenthalts sich mindert. Maßgeblich sind insoweit aber stets die Verhältnisse des Einzelfalles. Nach der Rechtsprechung des EGMR, der auf die Gesamtheit der entstandenen persönlichen Bindungen abstellt, kann nicht angenommen werden, dass der Duldungsstatus einen hier aufgewachsenen Ausländer von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK ausschließt. Zwar hat der EGMR wiederholt hervorgehoben, dass Personen, die ohne den geltenden Gesetzen zu entsprechen, die Behörden des Vertragsstaates mit ihrer Anwesenheit konfrontieren, im allgemeinen nicht erwarten können, dass ihnen ein Aufenthaltsrecht zugesprochen wird (EGMR, U. v. 16.09.2004, a. a. O. <1046>; U. v. 07.10.2004, a. a. O. <1045>). Auch in diesen Fällen hat der EGMR aber stets auf die Verhältnisse des Einzelfalles abgestellt, d. h. ist der Frage nachgegangen, ob bei dem Betroffenen ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand des Aufenthalts entstanden ist (vgl. EGMR, U. v. 31.01.2006 - 50435/99 - (da Silva und Hoogkamer), InfAuslR 2006, 298 <299>; U. v. 08.04.2008 - 21878/05 - <Nnyanzi>, ZAR 2010, 189 <191>). Dass sich diese Frage in besonderer Weise bei hier geborenen und aufgewachsenen Ausländern stellt, die ihre für die Persönlichkeit maßgebliche Prägung in Deutschland erfahren haben, liegt auf der Hand (vgl. OVG Bremen, B. v. 22.11.2010 - 1 A 383/09 - juris, Rn 15). In diesem Sinne hat der EGMR jüngst noch einmal klargestellt, dass es bei im Vertragsstaat aufgewachsenen Ausländern für die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht auf die Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthalts, sondern auf dessen die Persönlichkeit des Ausländers prägenden Charakter ankommt (EGMR, U. v. 14.06.2011 - 38058/09 - (Osman), www.echr.coe.int, Rn 65)). Auch das Bundesverwaltungsgericht macht die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 EMRK zwar „grundsätzlich“ von einem rechtmäßigen Aufenthalt abhängig (U. v. 30.04.2009 - 1 C 3/08 - InfAuslR 2009, 333 <335>), lässt dies aber nicht ausnahmslos gelten. Es hat zu Recht auf das Erfordernis einer individuellen Würdigung der Lebensumstände des Betroffenen hingewiesen und sich dagegen gewandt, einzelne Umstände zu isolieren und ihnen gleichsam den Charakter eines Ausschlusskriteriums beizumessen (BVerwG, B. v. 19.01.2010 - 1 B 25/09 - NVwZ 2010, 707 <708>; vgl. B. v. 14.12.2010 - 1 B 30/10 - juris, Rn 3).

Soweit teilweise die Ansicht vertreten wird, die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 EMRK setze - auch bei Ausländern, die in dem Vertragsstaat geboren und aufgewachsen sind - stets einen formell legalisierten Aufenthalt voraus (vgl. etwa OVG Lüneburg, B. v. 12.08.2010 - 8 PA 182/10 - juris, Rn 6; Fritsch, Die Grenzen des völkerrechtlichen Schutzes sozialer Bindungen von Ausländern nach Art. 8 EMRK, ZAR 2010, 14 <16>), widerspricht dies der Forderung des EGMR nach einer konkreten Betrachtung der Lebensumstände des betreffenden Ausländers.

**(2)** Nach vorstehendem Maßstab kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Kläger sich auf sein Recht auf Achtung des Privatlebens berufen kann, d. h. eine Aufenthaltsbeendigung einen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK darstellen würde. Der jetzt 21 Jahre alte Kläger wurde in Deutschland geboren, ging hier zur Schule und übt inzwischen eine berufliche Tätigkeit aus. Er hat seine maßgebliche Prägung als Kind und Jugendlicher in Deutschland erfahren. Damit ist der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK eröffnet.

Die im Rahmen der Schrankenprüfung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmende Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass eine Aufenthaltsbeendigung im Falle des Klägers unverhältnismäßig wäre. Im Einzelnen ergibt sich das aus Folgendem:

Die für die Persönlichkeit des Klägers konstitutiven Bindungen sind in Deutschland begründet. Der Kläger hat hier von seiner Einschulung an bis zum 18. Lebensjahr die Schule besucht. Er hat zwar keinen Schulabschluss erlangt, gleichwohl aber die Fähigkeiten erworben, die ihn in die Lage versetzen, hier einer regulären Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die berufliche Tätigkeit als Reinigungskraft, die er seit

August 2009 ausübt, belegt, dass er willens ist, seine Fähigkeiten einzusetzen und für sich selbst Verantwortung zu übernehmen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, dass er in Deutschland sein zu Hause sieht, und dies ist nach den vorhandenen Bindungen auch nachvollziehbar. Zwar kann ihm mit zunehmender Reife nicht unverborgenen geblieben sein, dass er das Aufenthaltsrecht, das er vom 07.10.1997 bis zum 28.09.2001 besaß, aufgrund einer Täuschungshandlung seiner Eltern erlangt hatte und sein nachfolgender Aufenthalt in Deutschland ungesichert war. Das ändert aber nichts daran, dass er aufgrund seines langjährigen Aufenthalts die für seine Persönlichkeit maßgeblichen Bindungen faktisch hier begründet hat.

Den Verhältnissen in der Türkei, in der er sich bislang selbst zu Besuchszwecken nicht aufgehalten hat, ist der Kläger demgegenüber vollständig entwurzelt. Er beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift und spricht arabisch, verfügt aber über keinerlei Kenntnisse der türkischen Sprache. In der Türkei wäre er in der Situation eines Analphabeten.

Zwar existieren in der Türkei Verwandte des Klägers. Seine Eltern, bei denen er noch lebt, sowie seine jüngeren Geschwister, mit denen er aufgewachsen ist, leben aber in Bremen. Seine Eltern und seine jüngeren Schwestern sind im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG, lediglich bei seinem jüngeren Bruder hat das Gericht das Berufungsverfahren im Hinblick auf ein laufendes Strafverfahren ausgesetzt.

Aus der Geburt und dem Aufwachsen in dem Vertragsstaat folgt indes nicht, dass in jedem Fall von der Aufenthaltsbeendigung des Ausländers abgesehen werden müsste. In die Schrankenprüfung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK, d. h. die nach dieser Vorschrift gebotene Prüfung der Verhältnismäßigkeit, sind die gegenläufigen öffentlichen Interessen einzubeziehen.

Dazu gehört unter anderem die Prüfung, ob von dem betreffenden Ausländer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Die Vertragsstaaten sind berechtigt, auch den Aufenthalt dort geborener und aufgewachsener Ausländer zu beenden, wenn der Betreffende Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat und damit gerechnet werden muss, dass es zu weiteren erheblichen Straftaten kommt. In einem solchen Fall kann das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung die durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Belange des Ausländers überwiegen (EGMR, U. v. 25.03.2010 - 40601/05 - (Mutlag), InfAuslR 2010, 325 <326>). Eine solche Fallkonstellation ist hier aber nicht gegeben.

Das strafrechtliche Fehlverhalten, das der Kläger in der Vergangenheit gezeigt hat, hat fraglos Gewicht. So ist der Kläger mit Urteil des Jugendschöffengerichts Bremen vom 09.04.2008 wegen verschiedener im Laufe des Jahres 2007 begangener bzw. versuchter Diebstähle zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden. Das Jugendgericht hat es aufgrund der Art und der Vielzahl der vom Kläger begangenen Vermögensdelikte als dringend geboten angesehen, nachhaltig erzieherisch auf ihn einzuwirken (Seite 11 des Urteils vom 09.04.2008). Gleichwohl kam es bereits im April und Mai 2008 zu weiteren Diebstählen, die das Jugendschöffengericht Bremen durch Urteil vom 31.08.2009 mit einem 19-tägigen Jugendarrest ahndete. In diesem Urteil wird allerdings zugleich festgestellt, dass beim Kläger inzwischen eine deutliche Stabilisierung und eine positive Entwicklung eingetreten sei. Er habe in der Hauptverhandlung vom 31.08.2009 gezeigt, dass er sich von seinem bis Mitte 2008 gezeigten strafrechtlichen Fehlverhalten deutlich distanzieren und er aus seinen Fehlern gelernt habe (Seite 11 des Urteils vom 31.08.2009). Das Oberverwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 28.06.2011 aufgrund der Einlassungen des Klägers den Eindruck gewonnen, dass in dieser Hinsicht bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine weitere Festigung des Klägers erfolgt ist. Bis auf den Vorfall vom 17.01.2010 - bei einer Personenkontrolle des Klägers wurden in einer Sporttasche drei Ampullen Testosteron entdeckt; das strafrechtliche Verfahren ist nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden - ist es zu keinem weiteren strafrechtlichen Fehlverhalten gekommen. Bei den vom Kläger in der Vergangenheit gezeigten strafrechtlichen Auffälligkeiten handelt es sich damit ersichtlich um Jugenddelinquenz. Dass von ihm im gegenwärtigen Zeitpunkt die Gefahr erneuter Straftaten ausgeht, kann nicht angenommen werden.

Das öffentliche Interesse an der wirksamen Steuerung des Zuzugs von Ausländern steht ebenfalls nicht der Annahme eines Aufenthaltsrechts nach Art. 8 EMRK entgegen. Zwar darf nicht übersehen werden, dass die Eltern des Klägers durch die von ihnen begangenen Täuschungshandlungen gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben, die für die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern von erheblicher Bedeutung sind. Die Vertragsstaaten der EMRK haben ein legitimes Inte-



resse daran, dass ihre einwanderungsrechtlichen Bestimmungen nicht unterlaufen werden (vgl. EGMR, U. v. 31.07.2008 - 265/07 - (Omoregie), InfAuslR 2008, 421 <422>). Im vorliegenden Fall ist jedoch zu beachten, dass die Täuschungshandlungen nicht vom Kläger, sondern von seinen Eltern begangen wurden und der Kläger mit 21 Jahren nicht mehr in einem Alter ist, in dem er das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt. Ab welchem Alter es insoweit geboten ist, im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK Jugendliche und Heranwachsende selbständig, d. h. losgelöst von der aufenthaltsrechtlichen Stellung ihrer Eltern zu betrachten, mag hier dahinstehen (vgl. dazu Eckertz-Höfer, Neuere Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Schutz des Privatlebens, ZAR 2008, 41 <45>). Der Kläger hat diese Grenze jedenfalls deutlich überschritten.

## 5.

Der Kläger erfüllt bis auf die Passpflicht die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG.

**(1)** Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Das ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG der Fall, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dies erfordert einen Vergleich des voraussichtlichen Unterhaltsbedarfs mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln. Bedarfs- und Einkommensermittlung richten sich dabei grundsätzlich nach den Maßstäben des Sozialrechts (BVerwG, U. v. 16.11.2010 - 1 C 21/09 - InfAuslR 2011, 144 <146>).

Der Kläger ist seit dem 01.08.2009 vollzeit bei einer Reinigungsfirma beschäftigt und erzielt einen Monatslohn von brutto 1.200,00 Euro. Unter Berücksichtigung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge beträgt sein Nettolohn 909,42 Euro im Monat. Dem steht - ohne die Kosten der Unterkunft - ein Bedarf von 625,80 Euro gegenüber (364,00 Euro Regelsatz nach § 20 Abs. 2 SGB II - neugefasst durch Bekanntmachung vom 13.05.2011, BGBl I, Seite 850 -; 100,00 Euro Werbungskostenpauschale nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II; 161,09 Euro Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II). Da der Kläger das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ihm sozialrechtlich grundsätzlich zugemutet werden, bei seinen Eltern zu wohnen (vgl. § 22 Abs. 5 SGB II). Das ist vorliegend auch der Fall. Der Mietanteil, den der Kläger deswegen zu erbringen hat, beträgt 113,62 Euro (vgl. Mitteilung des Sozialzentrums Süd vom 16.09.2009), so dass die Einkünfte den Bedarf in jedem Fall übersteigen.

Unabhängig davon spricht einiges dafür, dass im Falle der Verwurzelung (§ 25 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK) der humanitäre Aufenthaltzweck auch die Frage berührt, ob von einer Sicherung des Lebensunterhalts ausgegangen werden kann. Ist der betreffende Ausländer - wie vorliegend der Kläger - vollzeit erwerbstätig und gelingt es ihm gleichwohl nicht - aufgrund seiner Beschäftigung im Niedriglohnssektor - die maßgebliche Bedarfsgrenze zu überschreiten, liegt es nahe, eine Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG anzunehmen.

Da der Kläger seinen Lebensunterhalt durch eigene Einkünfte sichern kann, kommen die Vorschriften über die Ermittlung des sozialrechtlichen Bedarfs bei einer Bedarfsgemeinschaft nicht zur Anwendung (vgl. §§ 7 Abs. 3 Nr. 4, 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

**(2)** Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis weiter in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt. Ein Ausweisungsgrund in der Funktion eines Versagungsgrundes, der die Erteilung des Aufenthaltstitels in der Regel ausschließt, ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Ausweisungstatbestand abstrakt erfüllt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Ausländer im konkreten Fall rechtsfehlerfrei ausgewiesen werden könnte (vgl. BVerwG, U. v. 16.07.2002 - 1 C 8/02 - BVerwGE 116, 378 <385>; U. v. 28.09.2004 - 1 C 10/03 - BVerwGE 122, 94 <98>).

Allerdings kann der Ausweisungsgrund der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegengehalten werden, wenn eine von der Regel abweichende Ausnahme gegeben ist. Das ist der Fall, wenn besondere Umstände vorliegen, die das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigen. Das Vorliegen einer Ausnahme beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Dabei sind einerseits das Gewicht, das der Ausweisungsgrund hat, und andererseits die persönlichen Belange des Ausländers, insbesondere ein ihm nach Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK zustehender Schutz, in die Abwägung einzubeziehen. Das Gewicht des Ausweisungsgrundes bestimmt sich dabei maßgeblich nach einer aktuellen Prognose der von dem Ausländer ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (OEufach0000000041, B. v. 27.10.2009 - 1 B 224/09 - InfAuslR 2010, 29 <31>; zuletzt B. v. 12.08.2010 - 1 B 160/10 - n. v.). Die Frage, ob eine Ausnahme von der Regel vorliegt, unter-

liegt voller gerichtlicher Nachprüfung; der Ausländerbehörde steht insoweit kein Ermessensspielraum zu (vgl. BVerwG, U. v. 30.04.2009 - 1 C 3.08 - InfAuslR 2009, 333 <334>). Erst wenn ein Ausnahmefall zu verneinen ist, stellt sich - in den Fällen des § 25 Abs. 5 AufenthG - die Frage, ob im Wege des der Ausländerbehörde nach § 5 Abs 3 Satz 2 AufenthG eingeräumten Ermessens von der Anwendung des § 5 Abs. 1 AufenthG abgesehen werden kann.

Der Kläger hat, weil er wiederholt straffällig geworden ist (vgl. Urteile des Jugendschöffengerichts Bremen vom 09.04.2008 und 31.08.2009), einen Ausweisungsgrund verwirklicht. Der Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG kommt in seinem Fall indes nicht zur Anwendung, weil ein Ausnahmefall gegeben ist. Der Kläger hat zwar als Jugendlicher ein erhebliches strafrechtliches Fehlverhalten gezeigt. Inzwischen hat er sich jedoch - wie oben im Einzelnen dargelegt - von dem in der Vergangenheit gezeigten Verhalten abgewandt. Bei ihm ist eine durchgreifende persönliche Festigung und Stabilisierung eingetreten. Dies rechtfertigt es - auch mit Rücksicht auf seine nach Art. 8 Abs. 1 EMRK schutzwürdigen Bindungen - eine Ausnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG anzunehmen.

**(3)** Der Kläger erfüllt mithin, bis auf die Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK. Gründe, von der Sollvorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abzusehen, bestehen nicht. Die mangelnde Spruchreife beruht allein darauf, dass der Kläger derzeit noch keinen gültigen Pass besitzt.

Die gegen den Kläger ergangene Abschiebungsregelung kann damit keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Kostenteilung beruht darauf, dass der Kläger mit seinem Begehren, ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen, unterlegen ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Revisionszulassungsgründe (vgl. § 132 Abs. 3 VwGO) nicht gegeben sind.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Göbel

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

## **Beschluss**

**Der Streitwert wird für das Verfahren 1 A 141/11 auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, 1. Senat  
Bremen, den 22. Juli 2011

gez. Göbel

gez. Prof. Alexy

gez. Traub